

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 11.01.12

und Antwort des Senats

**Betr.: Öffentliche Unterbringung von Zuwanderern und Wohnungslosen –
Anhörungsrecht der Bezirksversammlungen**

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration hatte sich im Juli 2011 mit den einzelnen Bezirken in der sogenannten „Lenkungsgruppe für ein Gesamtkonzept zur öffentlichen Unterbringung“ auf eine Ausweitung der öffentlichen Unterbringung verständigt. Hierbei wurde eine Vielzahl von Standorten in den einzelnen Bezirken avisiert. In einem nächsten Verfahrensschritt sollten die vorgeschlagenen Standorte in den bezirklichen Abstimmungsprozess einfließen.

Vor der Entscheidung der Senats oder einer Fachbehörde zur Ansiedlung, Schließung oder wesentlichen Veränderung von unter anderem öffentlichen Unterbringungen von Zuwanderern, ist nach § 28 Bezirksverwaltungsgesetz die örtlich zuständige Bezirksversammlung anzuhören, sofern die Entscheidung für den Bezirk oder einen wesentlichen Teil des Bezirks von Bedeutung ist.

Aus dem Bezirk Harburg ist nunmehr bekannt, dass die BASFI sämtliche Korrespondenz hinsichtlich einer Anhörung zur öffentlichen Unterbringung an das Bezirksamt gerichtet hat und nicht, wie vom Bezirksverwaltungsgesetz gefordert, an die Bezirksversammlung. Dieses Vorgehen hat der Vorsitzende der Bezirksversammlung beanstandet, zumal der Bezirksversammlung nicht alle schriftlichen Unterlagen vorgelegt wurden, woraufhin seitens der BASFI das vorangegangene Verfahren als gegenstandslos bezeichnet und ein neues eingeleitet wurde.

Auch im Bezirk Bergedorf ist der Prozess wie oben genannt verlaufen. Nach einer Intervention der CDU-Bezirksfraktion beim Amt für Bezirke führt die BASFI das Anhörungsverfahren nun erneut durch.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Gemäß § 9 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) wird die Bezirksversammlung (BV) durch ihren Vorsitzenden vertreten. Bisher war es gängige Praxis, die Befassung der BV, zum Beispiel bei Anhörungen zu Standortentscheidungen nach § 28 BezVG, mit einem Anschreiben an die Bezirksamtsleitung einzuleiten, damit auch die Bezirksverwaltung Kenntnis erhält. Nachdem dieses Verfahren erstmals durch die CDU-Fraktion der BV Harburg beanstandet wurde, sind daraufhin alle folgenden Verfahren nach § 28 BezVG, beginnend mit der Anhörung der BV Harburg vom 27. Oktober 2011, umgestellt und die Anhörungsschreiben den Vorsitzenden der BV und nachrichtlich den Bezirksamtsleitern zugeleitet worden.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *In welchen Bezirken hat sich die BASFI hinsichtlich des Anhörungsverfahrens der Bezirksversammlung zur öffentlichen Unterbringung an das Bezirksamt und nicht an die Bezirksversammlung gewandt (bitte nach einzelnen Bezirken und jeweiligem Empfänger aufschlüsseln)?*

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) hat sich am 3. August 2011 an alle Bezirke mit der Bitte um die Einleitung von Anhörungsverfahren nach § 28 BezVG zur Unterbringung von Zuwanderern und Wohnungslosen gewandt. In allen Fällen wurden die Bezirksamtsleiter angeschrieben.

2. *In welchen Bezirken wurde auf dieser Grundlage eine Abstimmungsvorlage eingebracht, entschieden und mit welchen Abstimmungsergebnissen? Welche Unterlagen wurden den Bezirksversammlungen jeweils zur Verfügung gestellt?*

Hamburg-Mitte

Der BV wurden durch die Bezirksverwaltung die vollständigen Unterlagen der BASFI zur Einleitung der Anhörung zur Verfügung gestellt. Die BASFI hat den Vorschlag am 29. September 2011 zurückgezogen, weil das Objekt von dem Eigentümer anderweitig verwertet wurde.

Altona

Der BV wurden durch die Bezirksverwaltung die vollständigen Unterlagen der BASFI zur Einleitung der Anhörung zur Verfügung gestellt. Die Beschlussvorlage wurde am 8. September 2011 durch die BV mit Einschränkungen, bezogen auf den Standort Holstenkamp, für die Unterbringung von Zuwanderern und Wohnungslosen beschlossen.

Eimsbüttel

Der BV wurden durch die Bezirksverwaltung die vollständigen Unterlagen der BASFI zur Einleitung der Anhörung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden der BV auch die Detailinformationen zu den geplanten Standorten in anderen Bezirken inklusive einer gesonderten Stellungnahme der Bezirksverwaltung durch die Bezirksverwaltung übermittelt.

Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Hamburg-Nord

Der BV wurden durch die Bezirksverwaltung die vollständigen Unterlagen der BASFI zur Einleitung der Anhörung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden der BV auch die Detailinformationen zu den geplanten Standorten in anderen Bezirken durch die Bezirksverwaltung übermittelt. Die Beschlussvorlage wurde von der BV am 8. September 2011 beschlossen.

Wandsbek

Die BV hatte am 25. August 2011 einer Vorlage der Bezirksverwaltung zugestimmt, in der verschiedene Vorschläge und Prüfaufträge enthalten waren. Am 25. November 2011 hat die BASFI ein erneutes Schreiben zur Einleitung einer Anhörung an den Vorsitzenden der BV zugeleitet, dem am 27. Dezember 2011 mit weiteren Anregungen zugestimmt wurde.

Bergedorf

Der BV wurden durch die Bezirksverwaltung die vollständigen Unterlagen der BASFI zur Einleitung der Anhörung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden der BV auch die Detailinformationen zu den geplanten Standorten in anderen Bezirken inklusive einer gesonderten Stellungnahme der Bezirksverwaltung durch die Bezirksverwaltung vorgelegt. Hierzu hat die BV am 27. Oktober 2011 Stellung genommen. Nach Beanstandung des Verfahrens hat die BASFI das Anhörungsverfahren über den Vor-

sitzenden der BV am 19. Dezember 2011 erneut eingeleitet. Die BV wird dies in ihrer Sitzung am 26. Januar 2012 behandeln.

Harburg

Der BV wurden durch die Bezirksverwaltung die vollständigen Unterlagen der BASFI zur Einleitung der Anhörung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden der BV auch die Detailinformationen zu den geplanten Standorten in anderen Bezirken durch die Bezirksverwaltung übermittelt. Die Anhörung wurde unter Berufung auf den Formfehler nicht durchgeführt. Die Beschlussvorlage wurde mit neuem Sachstand am 27. Oktober 11 erneut der BV zur Anhörung vorgelegt und am 22. November 2011 beschlossen.

3. *In welchen Bezirken gab es Beanstandungen hinsichtlich der Gesetzeskonformität des Verfahrens und in welchen Fällen hat die BASFI das Verfahren anschließend annulliert und ein – dem Bezirksverwaltungsgesetz entsprechendes – neues Anhörungsverfahren eingeleitet?*

Das Verfahren zur Einleitung der Anhörung der Bezirksversammlung wurde in den Bezirken Harburg (CDU-Fraktion vom 26. Oktober 2011) und Bergedorf (CDU-Fraktion vom 2. Dezember 2011) beanstandet. In beiden Fällen hat die BASFI erneut eine Befassung der BV über deren Vorsitzenden eingeleitet. Auch die letzte Einleitung zur Anhörung der BV Wandsbek erfolgte über den Vorsitzenden der BV.

4. *Wurde durch die erneute Durchführung der Anhörungsverfahren nur der Verfahrensfehler geheilt oder wurden in diesem Zusammenhang auch inhaltliche Änderungen vorgenommen?*

Wenn ja, welche und warum wurden diese vorgenommen?

Grundsätzlich wurden im Laufe der Verfahren Veränderungen der Rahmenbedingungen und neue Erkenntnisse zur Umsetzbarkeit der einzelnen Standortvorschläge berücksichtigt und in das weitere Verfahren einbezogen. Aus diesem Grunde wurden verschiedene Standorte nicht weiter berücksichtigt beziehungsweise weitere Standorte hinzugefügt. Die erneuten Durchführungen der Anhörungsverfahren wurden dazu genutzt, diese Veränderungen zu transportieren.

So wurde in Bergedorf der Standort Moosberg herausgenommen, um die Bedenken der Stellungnahme der BV vom 27. Oktober 2011 zu berücksichtigen.

In Harburg wurde die erneute Vorlage um die Hasselwerder Straße bereinigt, weil dort keine Unterbringung, sondern eine Vermietung durch die SAGA GWG stattfinden sollte. Außerdem wurde die Bremer Straße herausgenommen, weil eine öffentliche Unterbringung an diesem Standort wegen des geplanten Verkaufs des Grundstückes nicht mehr möglich war.

5. *Haben die Beschlüsse der Bezirksversammlungen, die im Rahmen des nicht gesetzeskonformen Anhörungsverfahrens zur öffentlichen Unterbringung getroffen wurden, Bestand?*

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht und wie wird der Senat damit umgehen?

6. *Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass „Anhörungsverfahren“, die nicht konform mit dem Bezirksverwaltungsgesetz gehen, durchgeführt wurden?*

Ja, weil die Beschlussfassungskompetenz einer Bezirksversammlung nicht durch eine etwaige Verletzung ihres Anhörungsrechtes entfällt.

Die zuständige Behörde wird bei künftigen Standortentscheidungen die förmlichen Vorgaben des BezVG beachten. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.